

Arbeitshilfe

Überprüfungsanträge nach § 44 SGB X

(Die Regelungen der Arbeitshilfe sind verbindlich.)

Herausgeber: jobcenter Kreis Steinfurt
Tecklenburger Str. 10
48565 Steinfurt

Fragen an:

Name Caglayan Korkmaz
Abteilung Leistungsgewährung (56/1)
E-Mail caglayan.korkmaz@kreis-steinfurt.de
Tel.: 02551 / 69-50 04
Fax: 02551 / 69-1-50 04

Internet: www.jobcenter-kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.de

Wesentliche Änderungen

Lfd. Nr.	Stand vom	Ziffer	Wesentliche Änderung
1	28.04.2014	1 – 10	Neuaufgabe

Inhalt

1.	Anwendung der fachlichen Hinweise der BA	2
2.	Allgemeines	2
3.	Inhaltliche Anforderungen an den Überprüfungsantrag	2
4.	Voraussetzungen im Einzelnen	3
4.1	Rücknahme rechtswidriger, nicht begünstigender VA´e (Abs. 1)	3
4.1.1	Verwaltungsakt	3
4.1.2	Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes	3
4.1.2.1	Fehlerhafte Rechtsanwendung	3
4.1.2.2	Unrichtiger Sachverhalt	4
4.1.3	Ursächlicher Zusammenhang (Kausalzusammenhang)	4
4.1.4	Nicht begünstigender VA	4
4.1.5	Sozialleistungen nicht erbracht, Beiträge zu Unrecht erhoben	4
4.1.6	Rechtsfolge	4
4.1.7	Ausnahme nach Abs. 1 Satz 2	5
4.2	Rücknahme sonstiger nicht begünstigender VA (Abs. 2)	5
4.2.1	Voraussetzungen	5
4.2.2	Pflicht zur Rücknahme für die Zukunft	5
4.2.3	Ermessen bei Rücknahme für die Vergangenheit	5
5.	Zuständige Behörde (Abs. 3)	5
6.	Nachzahlung von Sozialleistungen (Abs. 4)	6
7.	Sonderregelung in § 330 Abs. 1 SGB III	6
8.	Nachweispflicht	6
9.	Wiederholte Antragstellung nach § 44 SGB X	7
10.	Analoge Anwendung bei Überprüfung von Erstattungsbescheides	7
11.	Rechtsnachfolge	7
12.	Rechtsgrundlagen	8

1. Anwendung der fachlichen Hinweise der BA

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) hat zur Umsetzung des § 44 SGB X Geschäftsanweisungen herausgegeben. Die Geschäftsanweisungen der BA zu § 44 SGB X (Stand: 06/2010) wurden in diese Arbeitshilfe aufgenommen, soweit sie mit der Rechtsauffassung des Jobcenters Kreis Steinfurt übereinstimmen (*gekennzeichnet mit einer Markierung an der rechten Seite des Textes*). Ein zusätzlicher Rückgriff auf die Geschäftsanweisungen der BA ist in der laufenden Sachbearbeitung nicht erforderlich, zumal diese Arbeitshilfe ggf. auch abweichende Regelungen enthält.

Die Arbeitshilfe soll einheitliche Regelungen und Verfahrensabläufe für alle persönlichen Ansprechpartner in den Kommunen treffen.

2. Allgemeines

Die Regelung in § 44 SGB X soll die Konfliktsituation zwischen der Bindungswirkung eines unrichtigen Verwaltungsaktes (VA) und der materiellen Gerechtigkeit zugunsten der Letzteren auflösen. § 44 SGB X ist sowohl bei anfechtbaren als auch bei unanfechtbaren Verwaltungsakten anzuwenden, d.h. auch nach Eintritt der Bestandskraft durch Ablauf der Widerspruchsfrist ist eine erneute Überprüfung möglich. Die Vorschrift ist allerdings **nur für Verwaltungsakte anwendbar, die einen belastenden Inhalt haben** (nicht begünstigend), wobei der Begriff des belastenden VA weit zu fassen ist. Die Ablehnung eines Leistungsantrages fällt bspw. auch hierunter. Bei Verwaltungsakten mit Doppelwirkung (sowohl begünstigend als auch belastend, z. B. Teilablehnung eines Leistungsantrages) betrifft der Überprüfungsantrag nur den belastenden Teil, soweit dieser trennbar ist.

Die Überprüfung bestandskräftiger Entscheidungen erfolgt grundsätzlich auf Antrag. Verwaltungsakte können aber auch von Amts wegen zurückgenommen werden, wenn die Rechtswidrigkeit im konkreten Einzelfall offenkundig ist. Eine Verpflichtung zur Überprüfung von Amts wegen besteht allerdings nicht.

Geht ein **Überprüfungsantrag** gegen einen noch nicht bestandskräftigen Verwaltungsakt ein, ist dieser als **Widerspruch** zu werten. Es ist daher vorab zu prüfen, ob der VA tatsächlich schon bestandskräftig geworden ist und mit einem Widerspruch nicht mehr angegriffen werden kann. Ist der angegriffene VA dagegen bereits bestandskräftig, handelt es sich um einen **Überprüfungsantrag**. Auf die Bezeichnung der Eingabe kommt es nicht an.

Ein **wegen Verfristung unzulässiger Widerspruch** ist nur dann in einen Überprüfungsantrag nach § 44 SGB X umzudeuten, wenn der angegriffene VA rechtswidrig ist.

Vor Erlass eines Überprüfungsbescheides muss **keine Anhörung** nach § 24 Abs. 1 SGB X erfolgen.

3. Inhaltliche Anforderungen an den Überprüfungsantrag

Nach dem Wortlaut des § 44 Abs. 1 SGB X soll eine Rücknahme eines aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen rechtswidrigen Bescheides nur „im Einzelfall“

erfolgen. Eine inhaltliche Prüfpflicht des Sozialleistungsträgers wird daher regelmäßig nicht ausgelöst, wenn das Verwaltungshandeln ohne jegliche Differenzierung und ohne Angabe von Gründen zur Überprüfung gestellt wird und der Sozialleistungsträger den Einzelfall objektiv nicht ermitteln kann (BSG, Entscheidung vom 13.02.2014 – B 4 AS 22/13 R).

Es besteht jeweils nur ein Anspruch auf Überprüfung einzelner Verwaltungsentscheidungen, nicht auf Überprüfung eines ggf. umfangreichen Verwaltungshandelns über einen mehrjährigen Zeitraum. Der Überprüfungsantrag muss daher eine Konkretisierung für den Einzelfall ermöglichen. **Der Überprüfungsantrag muss daher die Angabe des angefochtenen Bescheides bzw. eine Aufstellung der angefochtenen Bescheide sowie die Gründe für eine Überprüfung enthalten.** Sofern dies nicht der Fall ist, soll der Antragsteller zunächst aufgefordert werden, den Überprüfungsantrag zu konkretisieren bzw. zu begründen. Erfolgt auch nach Aufforderung keine Konkretisierung bzw. Begründung, kann eine Überprüfung wegen fehlender Konkretisierung oder Begründung abgelehnt werden.

4. Voraussetzungen im Einzelnen

§ 44 SGB X hat zwei Regelungsgehalte. Soweit es um zu Unrecht nicht erbrachte Sozialleistungen oder zu Unrecht erhobene Beiträge geht, ist Abs. 1 einschlägig. In allen anderen Fällen gilt die Regelung in Abs. 2.

4.1 Rücknahme rechtswidriger, nicht begünstigender VA´e (Abs. 1)

Die Rechtswidrigkeit wird in Abs. 1 legal definiert, wonach sie sich aus einer **fehlerhaften Rechtsanwendung** oder **aus einem zu Unrecht angenommenen Sachverhalt** ergeben kann. Zwischen dem jeweiligen Tatbestand und dem fehlerhaften VA muss ein Kausalzusammenhang („soweit dadurch“) bestehen. Die Rechtswidrigkeit des zu überprüfenden Verwaltungsaktes muss bereits bei Erlass vorliegen.

4.1.1 Verwaltungsakt

Der Begriff des Verwaltungsaktes ist in § 31 SGB X legal definiert. Verwaltungsakt ist hiernach jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist. Wichtigstes Merkmal ist hierbei die Regelung, welche vorliegt, wenn eine gezielte Rechtsfolge bzw. Rechtswirkung erzielt wird. Liegen alle sonstigen Voraussetzungen vor, fehlt es aber an einer Regelung, handelt es sich bloß um einen Realakt (z. B. Auskunft, Informationsschreiben).

4.1.2 Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes

Der Verwaltungsakt muss rechtswidrig sein. Dieser kann sich im Rahmen des § 44 SGB X aus einer fehlerhaften Rechtsanwendung oder aus einem unrichtigen Sachverhalt ergeben.

4.1.2.1 Fehlerhafte Rechtsanwendung

Das Recht kann sowohl formell als auch materiell unrichtig angewandt worden sein.

Bei Verstoß gegen formelles Recht kommt es darauf an, ob und inwieweit der Verstoß für die zu Unrecht erfolgte Versagung einer Sozialleistung **ursächlich/kausal** war (hierzu s. u.).

Unrichtig ist die Rechtsanwendung, wenn der VA gegen eine höchstrichterliche Rechtsprechung verstößt, die bei Erlass des VA bereits bekannt war und die von der Behörde bewusst oder unbewusst nicht berücksichtigt worden ist. Sie kann auch bei einer erst nach Erlass des VA geänderten höchstrichterlichen Rechtsprechung vorliegen. Unrichtige Rechtsanwendung liegt auch vor, wenn die Behörde ihre frühere Auslegung einer Rechtsvorschrift ohne Rechtsänderung oder ohne Änderung der Rechtsprechung aufgegeben hat und rückschauend anders beurteilt.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der unrichtigen Rechtsanwendung ist der **Zeitpunkt des Erlasses des aufzuhebenden VA**. Der damalige Rechtszustand ist daher entscheidend.

4.1.2.2 Unrichtiger Sachverhalt

Von einem unrichtigen Sachverhalt wurde dann ausgegangen, wenn die Entscheidung auf Tatsachen gestützt wurde, die nicht oder nicht in dieser Weise vorgelegen haben. Hierzu ist festzustellen, von welchem Sachverhalt bei der Entscheidung ausgegangen worden ist und welcher Sachverhalt tatsächlich bei Erlass bestanden hat.

4.1.3 Ursächlicher Zusammenhang (Kausalzusammenhang)

Aus dem Tatbestandsmerkmal „und soweit deshalb“ ergibt sich die weitere Voraussetzung, dass ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem als rechtswidrig festgestellten Verwaltungsakt und der Nichtgewährung der Sozialleistung bestehen muss. Verstöße gegen die Anhörungspflicht oder reine Formverstöße sind unbeachtlich und können nicht ursächlich sein.

4.1.4 Nicht begünstigender VA

Ein VA ist nicht begünstigend (belastender VA), wenn er in eine Rechtsstellung oder geschützte Vermögensposition des Betroffenen eingreift. Nicht begünstigende VA'e sind insbesondere die Ablehnung eines Antrags, die Aufhebung einer Leistungsbewilligung oder Erstattungsbescheide. Auch eine Leistungsbewilligung, die nicht dem beantragten Umfang entspricht, ist insoweit belastend.

4.1.5 Sozialleistungen nicht erbracht, Beiträge zu Unrecht erhoben

Sozialleistungen sind die in § 11 SGB I genannten Leistungen. Diese sind nicht erbracht, wenn ein nach materiellem Recht bestehender Anspruch abgelehnt oder nicht in dem beantragten Umfang bewilligt wird. Besteht lediglich formelle Rechtswidrigkeit (z.B. Verletzung von Verfahrensvorschriften), ist diese Voraussetzung nicht erfüllt (vgl. §§ 41, 42 SGB X).

4.1.6 Rechtsfolge

Liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 vor, besteht für den Betroffenen ein Rechtsanspruch und für das Jobcenter die Verpflichtung zur Rücknahme des VA. Der

rechtswidrige VA ist regelmäßig mit Wirkung für die Vergangenheit zurück zu nehmen. Die Rücknahme für die Vergangenheit beinhaltet in der Regel ggf. auch die Rücknahme für die Zukunft.

4.1.7 Ausnahme nach Abs. 1 Satz 2

Auch wenn die Rechtswidrigkeit des VA auf Angaben beruht, die der Betroffene vorsätzlich in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig gemacht hat, ist die Rücknahme des VA nicht ausgeschlossen. Sie hat dann aber **für die Zukunft** zu erfolgen, für die Vergangenheit liegt die Rücknahme im Ermessen (§ 44 Abs. 2 S. 2).

Der Vorsatz braucht nicht gezielt gewesen zu sein, es genügt die innere Billigung einer möglichen Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Angaben. Die Beweislast für den Vorsatz liegt im Zweifel bei der Behörde.

Die Vorschrift hat keine praktische Bedeutung, da die Herbeiführung eines belastenden VA durch vorsätzliche unrichtige Angaben im Leistungsbereich kaum in Betracht kommen dürfte.

4.2 Rücknahme sonstiger nicht begünstigender VA (Abs. 2)

4.2.1 Voraussetzungen

§ 44 Abs. 2 SGB X ist ein sog. Auffangtatbestand. Auch hier muss zunächst ein rechtswidriger, nicht begünstigender Verwaltungsakt vorliegen. Die Vorschrift gilt hier aber nur für Verwaltungsakte, mit denen weder über Sozialleistungen noch über die Pflicht zur Beitragsentrichtung entschieden wurde (z.B. Ablehnung einer Arbeitsgenehmigung).

4.2.2 Pflicht zur Rücknahme für die Zukunft

Bei Vorliegen der Voraussetzungen **ist** der rechtswidrige VA mit Wirkung für die Zukunft zurückzunehmen. Es besteht kein Ermessen.

4.2.3 Ermessen bei Rücknahme für die Vergangenheit

Die Rücknahme für die Vergangenheit steht dagegen im Ermessen. Der Leistungsberechtigte hat daher einen Rechtsanspruch auf fehlerfreie Ausübung des Ermessens (ermessensfehlerfreie Entscheidung). Fehler bei der Ermessensausübung führen zur Rechtswidrigkeit des VA.

5. Zuständige Behörde (Abs. 3)

Über die Rücknahme entscheidet vor Eintritt der Unanfechtbarkeit (= Ablauf der Widerspruchsfrist) die Behörde, die den VA erlassen hat. Dies gilt hier auch dann, wenn sich die Zuständigkeit vor Eintritt der Unanfechtbarkeit geändert hat. Eine Überprüfung vor Eintritt der Unanfechtbarkeit wird nur bei Überprüfungen von Amts wegen relevant sein (s.o.).

Gem. § 44 Abs. 3 SGB X entscheidet nach Unanfechtbarkeit des Verwaltungsaktes die zuständige Behörde. Dies gilt auch dann, wenn der zurückzunehmende

Verwaltungsakt von einer anderen Behörde erlassen worden ist. Nach dem Eintritt der Unanfechtbarkeit des VA können deshalb die erlassende und die zurücknehmende Behörde auseinander fallen. Eine Abgabe an das Jobcenter, das den VA erlassen hat, ist nicht zulässig.

6. Nachzahlung von Sozialleistungen (Abs. 4)

Nach § 44 Abs. 4 S. 1 SGB X werden Sozialleistungen längstens für einen Zeitraum bis zu vier Jahren vor der Rücknahme erbracht. § 40 Abs. 1 S. 2 SGB II schränkt diese Vorschrift seit dem 01.01.2011 dahingehend ein, dass anstelle des Zeitraums von vier Jahren ein Zeitraum von einem Jahr tritt. Sozialleistungen dürfen daher nur **rückwirkend für ein Jahr vor der Rücknahme** erbracht werden. Die Anspruchsbegrenzung auf einen Zeitraum von einem Jahr gilt auch für den **sozialrechtlichen Herstellungsanspruch**, weil die hierdurch bewirkte Sanktionierung einer Nebenpflicht des Leistungsträgers nicht weiter reichen kann als der Anspruch nach § 44 Abs. 1 SGB X als Rechtsfolge der Verletzung einer Hauptpflicht.

Dabei wird der Zeitpunkt der Rücknahme von Beginn des Jahres an gerechnet, in dem der Verwaltungsakt zurückgenommen wird. Erfolgt die Rücknahme auf Antrag, tritt bei der Berechnung des Zeitraumes, für den rückwirkend Leistungen zu erbringen sind, anstelle der Rücknahme der Antrag.

Beispiel 1:

Der Überprüfungsantrag wurde am 30.12.2013 gestellt. Der Antrag wirkt gem. § 44 Abs. 2 S. 2 SGB X auf den 01.01.2013 zurück. Die rückwirkende Leistungsgewährung erfolgt somit ab dem 01.01.2012.

Beispiel 2:

Der Überprüfungsantrag wird am 06.05.2014 gestellt. Der Antrag wirkt gem. § 44 Abs. 2 S. 2 SGB X auf den 01.01.2014 zurück. Die rückwirkende Leistungsgewährung erfolgt somit ab dem 01.01.2013.

Nachzuzahlen sind sowohl laufende Leistungen als auch einmalige Leistungen, die in dieser Zeit zu erbringen waren.

7. Sonderregelung in § 330 Abs. 1 SGB III

Die Vorschrift des § 330 Abs. 1 SGB III enthält eine Sonderregelung bei Änderung der ständigen Rechtsprechung oder Verfassungswidrigkeit einer gesetzlichen Vorschrift. Der Verwaltungsakt ist in diesen Fällen nur mit Wirkung für die Zeit nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts oder ab dem Bestehen der ständigen Rechtsprechung zurückzunehmen.

8. Nachweispflicht

Die objektive Beweislast für Tatsachen, aus denen sich eine Unrichtigkeit des Verwaltungsaktes wegen fehlerhafter Sachverhaltsannahme ergeben kann, liegt beim Leistungsberechtigten als Adressaten des Verwaltungsaktes. Können diese Voraussetzungen nicht festgestellt werden, geht dies im Zweifel zu Lasten des Leistungsberechtigten.

9. Wiederholte Antragstellung nach § 44 SGB X

Bei wiederholter Antragstellung nach § 44 SGB X ohne neuen Sachvortrag ist eine Bescheiderteilung mit einer sehr knappen Begründung vorzunehmen. Der Verweis auf einen bereits erlassenen Überprüfungsbescheid ist in diesem Fall zulässig.

Werden neue Tatsachen vorgetragen und neue Beweismittel bezeichnet, müssen diese Gesichtspunkte überprüft werden. Wird dabei festgestellt, dass keine neuen Tatsachen vorliegen oder diese für die Entscheidung nicht erheblich waren, soll ohne weitere Begründung auf die Bestandskraft der getroffenen Entscheidung verwiesen werden.

Wurden dagegen neue, entscheidungserhebliche Tatsachen vorgetragen und ggf. auch Beweismittel benannt, ist erneut in eine Sachprüfung einzutreten und – ohne Rücksicht auf die Bindungswirkung des VA – erneut zu entscheiden. Dies gilt auch, wenn der neue VA im Ergebnis mit dem ursprünglichen VA übereinstimmt. Die Ablehnung der Rücknahme ist im Bescheid im Einzelnen zu begründen.

10. Analoge Anwendung bei Überprüfung von Erstattungsbescheides

§ 44 SGB X findet bei der Überprüfung von **Erstattungsbescheiden** keine unmittelbare Anwendung, weil bei Erstattungsbescheiden die Rückzahlung einer Sozialleistung, die der Leistungsberechtigte bereits erhalten hat, verlangt wird. § 44 SGB X gilt in diesen Fällen analog.

Zu beachten ist, dass die Begrenzung des Nachzahlungszeitraums nach § 44 Abs. 4 bei der Überprüfung von Erstattungsbescheiden nach § 50 SGB X nicht anzuwenden ist (BSG, Urteil vom 13.02.2014, Az. B 4 AS 19/13 R m.w.N.). Denn § 44 Abs. 4 SGB X schränkt lediglich die nachträgliche **Erbringung** von Sozialleistungen ein. Bei Erstattungsbescheiden wurden gerade keine Sozialleistungen erbracht, sondern zurück gefordert.

Beispiel:

Der Rückforderungsbescheid gem. § 50 Abs. 1 SGB X datiert vom 15.12.2008 (5.000,00 € sind zu erstatten). Der Überprüfungsantrag nach § 44 SGB X wird am 30.05.2014 gestellt.

Die Ausschlussfrist des § 44 Abs. 4 SGB X findet keine Anwendung, da es nicht um eine rückwirkend zu erbringende Sozialleistung geht. Der Rückforderungsbescheid vom 15.12.2008 ist daher zu überprüfen und ggf. aufzuheben.

11. Rechtsnachfolge

Der Tod des Adressaten steht nach § 59 SGB I einer Aufhebung und Neufeststellung zugunsten der Erben nicht entgegen. Auch nach dem Tod des Leistungsberechtigten hat daher eine Rücknahme zu erfolgen, wenn zum Zeitpunkt des Todes ein Antrag gestellt oder von Amts wegen ein Verfahren eingeleitet war (§ 59 Satz 2 SGB I).

Gem. § 56 SGB I kann der Sonderrechtsnachfolger selbst einen Antrag nach § 44 SGB X auf Rücknahme und Neufeststellung zu Unrecht nicht erbrachter Leistungen stellen.

12. Rechtsgrundlagen

§ 11 SGB I Leistungsarten

Gegenstand der sozialen Rechte sind die in diesem Gesetzbuch vorgesehenen Dienst-, Sach- und Geldleistungen (Sozialleistungen). Die persönliche und erzieherische Hilfe gehört zu den Dienstleistungen.

§ 56 SGB I Sonderrechtsnachfolge

(1) Fällige Ansprüche auf laufende Geldleistungen stehen beim Tod des Berechtigten nacheinander

1. dem Ehegatten,
- 1a. dem Lebenspartner,
2. den Kindern,
3. den Eltern,
4. dem Haushaltsführer

zu, wenn diese mit dem Berechtigten zur Zeit seines Todes in einem gemeinsamen Haushalt gelebt haben oder von ihm wesentlich unterhalten worden sind. Mehreren Personen einer Gruppe stehen die Ansprüche zu gleichen Teilen zu.

§ 59 SGB I Ausschluss der Rechtsnachfolge

Ansprüche auf Dienst- und Sachleistungen erlöschen mit dem Tod des Berechtigten. Ansprüche auf Geldleistungen erlöschen nur, wenn sie im Zeitpunkt des Todes des Berechtigten weder festgestellt sind noch ein Verwaltungsverfahren über sie anhängig ist.

§ 40 SGB II Anwendung von Verfahrensvorschriften

(1) Für das Verfahren nach diesem Buch gilt das Zehnte Buch. Abweichend von Satz 1 gilt § 44 Absatz 4 Satz 1 des Zehnten Buches mit der Maßgabe, dass anstelle des Zeitraums von vier Jahren ein Zeitraum von einem Jahr tritt.

§ 330 SGB III Sonderregelungen für die Aufhebung von Verwaltungsakten

(1) Liegen die in § 44 Abs. 1 Satz 1 des Zehnten Buches genannten Voraussetzungen für die Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsaktes vor, weil er auf einer Rechtsnorm beruht, die nach Erlass des Verwaltungsaktes für nichtig oder für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt oder in ständiger Rechtsprechung anders als durch die Agentur für Arbeit ausgelegt worden ist, so ist der Verwaltungsakt, wenn er unanfechtbar geworden ist, nur mit Wirkung für die Zeit nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts oder ab dem Bestehen der ständigen Rechtsprechung zurückzunehmen.

§ 24 SGB X **Anhörung Beteiligter**

(1) Bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in Rechte eines Beteiligten eingreift, ist diesem Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

§ 44 SGB X

Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsaktes

(1) Soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass eines Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder Beiträge zu Unrecht erhoben worden sind, ist der Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen. Dies gilt nicht, wenn der Verwaltungsakt auf Angaben beruht, die der Betroffene vorsätzlich in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig gemacht hat.

(2) Im Übrigen ist ein rechtswidriger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft zurückzunehmen. Er kann auch für die Vergangenheit zurückgenommen werden.

(3) Über die Rücknahme entscheidet nach Unanfechtbarkeit des Verwaltungsaktes die zuständige Behörde; dies gilt auch dann, wenn der zurückzunehmende Verwaltungsakt von einer anderen Behörde erlassen worden ist.

(4) Ist ein Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen worden, werden Sozialleistungen nach den Vorschriften der besonderen Teile dieses Gesetzbuches längstens für einen Zeitraum bis zu vier Jahren vor der Rücknahme erbracht. Dabei wird der Zeitpunkt der Rücknahme von Beginn des Jahres an gerechnet, in dem der Verwaltungsakt zurückgenommen wird. Erfolgt die Rücknahme auf Antrag, tritt bei der Berechnung des Zeitraumes, für den rückwirkend Leistungen zu erbringen sind, anstelle der Rücknahme der Antrag.